



Überwachungs- und Zertifizierungsordnung der Güteschutzgemeinschaften Hessen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz (Juni 2024)



Teil 3:

Zertifikate über die Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle - Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen - Gesetzliche Überwachung und Zertifizierung gemäß Bauproduktenverordnung Nr. 305/2011 im System 2+

(Juni 2024)

Dieses Dokument ist Eigentum der Güteschutzgemeinschaften Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Die Verwendung für Überwachungen und Zertifizierungen, auch auszugsweise, ist ausdrücklich nur nach vorheriger Zustimmung und Lizenzierung zulässig.



Überwachungs- und Zertifizierungsordnung

Inhalt

Teil 3: Zertifikate über die Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle - Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen Gesetzliche Überwachung und Zertifizierung gemäß Bauproduktenverordnung Nr. 305/2011 im System 2+ 4	
3.1	Geltungsbereich 4
3.2	Grundlagen 5
3.3	Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) 5
3.4	Fremdüberwachung 5
3.5	Zertifikat über die Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle 7
3.6	Kennzeichnung 7
3.7	Bewertung und Folgen von Abweichungen 7
3.8	Ungültigkeitserklärung von Zertifikaten über die Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle 8
3.9	Meldepflicht der notifizierten Stelle nach § 53 BauPVO 9
3.10	Rechtsbehelfe 9
3.11	Verzeichnis der zertifizierten Hersteller 9
3.12	Übergangsregelungen 10



Vorbemerkungen

Vorgefertigte Betonteile werden in einer Vielzahl von Variationen für sämtliche Anwendungsbereiche des Bauens hergestellt.

Seit über 60 Jahren haben sich die drei Güteschutzgemeinschaften als externe, unabhängige und neutrale Stelle darauf spezialisiert, die Qualität von Betonteilen durch Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen nachzuweisen.

Die Überwachungs- und Zertifizierungsordnung (ÜZO) ist die Grundlage für die Überwachung und Zertifizierung durch den Güteschutz Hessenbeton e.V., Güteschutz Beton Nordrhein-Westfalen Beton- und Fertigteilwerke e.V. und Güteschutz und Landesverband Beton- und Bimsindustrie Rheinland-Pfalz e.V.

Darin ist festgelegt, wann Zertifikate erteilt werden können, wie lange sie aufrecht erhalten bleiben und wann der Entzug eines Zertifikates erfolgen muss.

Sie ist die grundlegende Regel zwischen den Herstellern von Betonteilen und der jeweiligen Güteschutzgemeinschaft. Durch die konsequente Anwendung ihrer Inhalte ist sie das Instrument, durch das die Anwender von güteüberwachten Betonteilen gerechtfertigtes Vertrauen in die erteilten Zertifikate und in das Gütezeichen setzen können.

Die ÜZO ist in sieben Teile gegliedert:

Teil 1 formuliert die Anforderungen und Voraussetzungen für die Erteilung des Gütezeichens durch die Güteschutzgemeinschaften Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Sie gehen über die jeweiligen vorhandenen, technischen Produktspezifikationen wie z.B. Normen, hinaus.

Hierdurch soll das Vertrauen aller Baubeteiligten in güteüberwachte Bauprodukte sichergestellt und aufrechterhalten werden.

Der Teil 2 regelt die Anforderungen und Voraussetzungen für die Erteilung der Übereinstimmungszertifikate und die Verwendung des Übereinstimmungszeichens auf der gesetzlichen Grundlage der Landesbauordnungen.

Der Teil 3 regelt die Anforderungen und Voraussetzungen für die Erteilung der Zertifikate über die Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle als Voraussetzung für die Verwendung des CE-Zeichens durch die Hersteller auf der gesetzlichen Grundlage der Bauproduktenverordnung [Verfahren 2+].

Der Teil 4 enthält die Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle. Er ist bei Betonteilen mit Gütezeichen anzuwenden.

Im Teil 5 sind Anforderungen an Betonteile enthalten, für die es bislang keine eigenen Normen/technischen Produktspezifikationen, gibt.

Im Teil 6 sind Kriterien für die Erteilung von Produktzertifikaten im Geltungsbereich der ÜZO Teil 1 und für die Zulassung von Prüfstellen geregelt.

Teil 7 regelt die Anforderungen und Voraussetzungen für die Erteilung der Zertifikate über die Verwendbarkeit in Bauwerken gemäß den Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen (VV TB) Abschnitt 1.2.3 und Anhang ABUG.



Das gemeinsame Verzeichnis Betonteile der Güteschutzgemeinschaften Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz enthält die Zuordnung der Verzeichnisnummern zu den unterschiedlichen Arten von Betonteilen und Bauprodukten, für die Zertifikate erteilt werden können.

Juni 2024



Überwachungs- und Zertifizierungsordnung

Teil 3: Zertifikate über die Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle - Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen Gesetzliche Überwachung und Zertifizierung gemäß Bauproduktenverordnung Nr. 305/2011 im System 2+

3.1 Geltungsbereich



- (1) Das CE-Zeichen dokumentiert, dass Produkte die Mindestvoraussetzungen für den freien Warenverkehr innerhalb der EU erfüllen. Bei dem CE-Zeichen handelt es sich im Gegensatz zum Gütezeichen nicht um ein Qualitätszeichen. Aussagen über die Qualität und über die Zulässigkeit der Verwendbarkeit der Bauprodukte in Deutschland sind mit dem CE-Zeichen nicht verbunden.
- (2) Die Anbringung des CE-Zeichens erfolgt allein durch die Entscheidung des Herstellers von Bauprodukten. Es wird nicht durch die Güteschutzgemeinschaften Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz oder eine Behörde erteilt oder vergeben.
- (3) Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter, europäischer technischer Spezifikationen müssen fortlaufend mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet werden, im Fall von europäisch technischen Bewertungsdokumente (ETA) mindestens einmalig. Die jeweiligen technischen Spezifikationen, im Falle von Normen der jeweilige Anhang ZA, legen das System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit fest.
- (4) Das Verzeichnis Betonteile definiert die Produkte, die in den Geltungsbereich der ÜZO Teil 3 fallen.
- (5) Dieser Teil der ÜZO regelt für das System 2+ zur Beurteilung der Leistungsbeständigkeit die erforderliche laufende Überwachung und Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) von Bauprodukten. Hierfür sind die Güteschutzgemeinschaften als notifizierte Stellen (Notified body) durch das Deutsche Institut für Bautechnik anerkannt.

NB-Nr. 0793 Güteschutz Beton NRW
NB-Nr. 0804 Güteschutz Hessenbeton
NB-Nr. 0794 Güteschutz Rheinland-Pfalz



3.2 Grundlagen

- (1) Grundlage für die Fremdüberwachung und Zertifizierung sind die jeweiligen gültigen technischen Spezifikationen, i.d.R. europäische Normen oder europäische technische Bewertungen (ETA's).
- (2) Wenn europäische Normen keinen Anhang ZA enthalten, dürfen die darin geregelten Bauprodukte nicht mit dem CE-Zeichen versehen werden.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

- (1) Die werkseigene Produktionskontrolle ist die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion, um sicherzustellen, dass die von ihm hergestellten Produkte den Anforderungen der gtR entsprechen.
- (2) Für die Einrichtung und die Durchführung der WPK ist der Hersteller verantwortlich.
- (3) Anforderungen sowie Art, Umfang und Häufigkeit der durchzuführenden Prüfungen müssen den maßgebenden technischen Spezifikationen entsprechen.
- (4) Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- (5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich Maßnahmen zur Abstellung der Abweichung zu ergreifen.
- (6) Produkte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind auszusondern und angemessen zu kennzeichnen.

3.4 Fremdüberwachung

3.4.1 Allgemeines

- (1) Die Fremdüberwachung dient der Sicherstellung der Übereinstimmung von Produkten mit den Anforderungen der maßgebenden technischen Spezifikationen. Sie besteht aus
 - Erstinspektion des Werkes,
 - Erstinspektion der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK),
 - Laufende Überwachung (Regelüberwachung), Bewertung und Evaluierung der WPK,
 - Laufende Überwachung (Sonderüberwachung) bei Nichtbestehen einer Regelüberwachung.
- (2) Die Hersteller gewähren bei Bedarf (z.B. durch die DAkkS) eine Teilnahme von Beobachtern an den Überwachungsbesuchen.

3.4.2 Erstinspektion des Werkes und der WPK

- (1) Die Erstinspektion des Werkes und der WPK dient der Feststellung, dass zum Zeitpunkt der Inspektionen
 - die personellen Voraussetzungen und die gerätemäßige Ausstattung für eine ständige ordnungsgemäße Herstellung und eine entsprechende WPK geeignet sind,
 - dass das Bauprodukt den Anforderungen der maßgebenden technischen Spezifikationen entspricht,
 - die Erstprüfung korrekt durchgeführt wurde und sinnvolle Ergebnisse erbracht hat, die der Hersteller als Maßgabe für die laufende WPK verwendet,
 - nach positiver Bewertung mit der laufenden Überwachung des Werkes begonnen werden kann.



- (2) Art und Umfang der Erstinspektion des Werkes entsprechen mindestens dem gleichen Umfang wie bei der Regelüberwachung.
Ist die Erstinspektion 6 Monate nach Beantragung und Produktionsaufnahme noch nicht abgeschlossen, bzw. konnte dem Herstellwerk in diesem Zeitraum noch kein Zertifikat erteilt werden, so kann die zuständige Güteschutzgemeinschaft ihm gegenüber ihre Tätigkeit einstellen.

3.4.3 Laufende Überwachung (Regelüberwachung)

- (1) Die laufende Überwachung umfasst die Überprüfung der WPK. Sie wird von der zuständigen Güteschutzgemeinschaft unter Einschaltung sachverständiger Überwachungsbeauftragter durchgeführt.
- (2) Die Qualifikation der Überwachungsbeauftragten muss den Anforderungen der Güteschutzgemeinschaften und der Anerkennungsbehörden entsprechen.
- (3) Die Regelüberwachung der Herstellbetriebe wird durch die Überwachungsbeauftragten in der Regel zweimal jährlich ohne vorherige Ankündigung vorgenommen. Für die Überprüfung des Systems der WPK ist die Teilnahme der beteiligten Firmenvertreter abzusichern. In Gegenwart des Herstellers (Firmeninhaber oder dessen Beauftragter) prüfen sie
- die Aufzeichnungen über Erstinspektion und die WPK auf Übereinstimmung mit den maßgebenden technischen Spezifikationen,
- (4) Die Hersteller haben den Überwachungsbeauftragten Einblick in alle Aufzeichnungen (elektronische/schriftliche), die im Zusammenhang mit der laufenden Überwachung/WPK stehen, zu gewähren.
- (5) Die Überwachungsbeauftragten unterliegen der Schweigepflicht über alle mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Feststellungen. Davon ausgenommen sind Auskünfte an die notifizierenden Behörden.
- (6) Die Überwachungsbeauftragten fassen die Feststellungen in Überwachungsberichten zusammen, die mindestens folgende Angaben enthalten:
- Hersteller und Werk,
 - zuständige Prüfstelle für die WPK,
 - Angabe der zutreffenden technischen Spezifikationen,
 - Vollständigkeit der Ergebnisse der WPK einschließlich Beurteilung, ggf. Anordnung zur Durchführung der Mängelbeseitigung,
 - Ort und Tag des Überwachungsbesuchs,
 - Teilnehmer der Überwachungsstelle und des Werkes,
 - Stempel des Güteschutz Beton als notifizierte Zertifizierungsstelle.

Überwachungsberichte sind vom Überwachungsbeauftragten und vom Leiter bzw. Stellvertreter der Zertifizierungsstelle zu unterzeichnen. Der Überwachungsbericht wird dem Hersteller zur Verfügung gestellt.

Überwachungsberichte sind vom Hersteller mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

- (7) Eine Beratung der Hersteller ist Überwachungsbeauftragten untersagt.

3.4.4 Laufende Überwachung (Sonderüberwachung)

- (1) Sonderüberwachungen finden statt
- als Wiederholungsüberwachung nach Nichtbestehen einer Regelüberwachung,
 - auf zu begründende Anordnung des Leiters der Zertifizierungsstelle,
 - auf Antrag des Herstellwerkes,
 - auf Veranlassung der zuständigen Behörde sowie
 - bei Gefahr im Verzug.



- (2) Soweit nicht anderweitig geregelt, wird der Umfang von Sonderüberwachungen vom Leiter der zuständigen Zertifizierungsstelle festgelegt. Wird die Sonderüberwachung nicht bestanden, so veranlasst die Zertifizierungsstelle die Einstellung der Überwachung für das überwachte Bauprodukt und teilt dies dem Hersteller und der Notifizierungsbehörde mit.

3.5 Zertifikat über die Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle

- (1) Herstellern von Produkten, für die dies gemäß Anhang ZA der maßgebenden technischen Spezifikation gefordert wird, wird bezogen auf das Herstellwerk ein Zertifikat über die Konformität der WPK erteilt (System 2+).
- (2) Voraussetzung für die Erteilung eines Zertifikats ist der Nachweis, dass die vom Herstellwerk eingerichtete und durchgeführte WPK den Anforderungen der maßgebenden technischen Spezifikation entspricht, das positive Ergebnis der Erstinspektion und der Erstprüfung.
- (3) Die Zertifikatserteilung erfolgt durch den Leiter der Zertifizierungsstelle oder durch dessen Stellvertreter.
- (4) Hat der Hersteller die laufende Überwachung bestanden, wird die Gültigkeit des Zertifikats von der Zertifizierungsstelle bescheinigt.

3.6 Kennzeichnung

3.6.1 CE-Kennzeichnung

- (1) Herstellwerke, denen ein Zertifikat über die Konformität der WPK erteilt wurde und die anschließend eine Leistungserklärung erstellt haben, sind berechtigt, die CE-Kennzeichnung gemäß Anhang ZA der maßgebenden technischen Spezifikation aufzubringen.

3.6.2 Gütezeichen

Das Zertifikat über die Konformität der WPK berechtigt nicht zur Führung des Gütezeichens. Hersteller dürfen ihre Produkte nur dann mit dem Gütezeichen kennzeichnen, wenn ÜZO Teil 1 angewendet wird.

3.7 Bewertung und Folgen von Abweichungen

3.7.1 Allgemeines

- (1) Abweichungen von den technischen Spezifikationen werden vor Ort durch die Überwachungsbeauftragten festgestellt und in Überwachungsberichten dokumentiert. Die abschließende Beurteilung erfolgt durch Leiter der Zertifizierungsstelle anhand der Empfehlungen der Überwachungsbeauftragten.
- (2) Abweichungen werden nach deren Schweregrad eingestuft als
 - leichte Abweichung,
 - mittlere Abweichung oder
 - schwere Abweichung.
- (3) Werden bei einer laufenden Überwachung produktbezogen mehrere Abweichungen von den technischen Spezifikationen festgestellt, so gelten sie als eine Abweichung. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der schwerwiegendsten Abweichung.



3.7.2 Leichte Abweichung

- (1) Eine leichte Abweichung liegt vor, wenn gegen geltende technische Spezifikationen verstoßen wurde, dies aber keinen unmittelbaren Einfluss auf die Eigenschaften des Produktes hat.
- (2) Bei einer leichten Abweichung wird der Hersteller von der Zertifizierungsstelle darauf hingewiesen. Muss dieser Hinweis bei der nächsten laufenden Überwachung wiederholt werden, wird eine Auflage (mit Fristsetzung) erteilt.

3.7.3 Mittlere Abweichung

- (1) Eine mittlere Abweichung liegt vor, wenn gegen geltende technische Spezifikationen verstoßen wurde, diese Abweichung aber nicht mehr als „leicht“ und noch nicht als „schwer“ einzustufen ist. Eine mittlere Abweichung liegt auch vor, wenn bei einer leichten Abweichung ausgesprochene Auflagen der zuständigen Güteschutzgemeinschaft nicht, nicht fristgerecht oder nicht hinreichend erfüllt werden.
- (2) Je nach Art der Abweichung kann das Überwachungs- bzw. Prüfergebnis als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (3) Folge einer mittleren Abweichung ist eine **Ermahnung** mit der Auflage, dass der Hersteller Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung der festgestellten Abweichungen zu treffen und nachzuweisen hat. Die Ermahnung wird entweder im Überwachungsbericht oder in einem separaten Schreiben an die Hersteller versandt.
- (4) Wird bei einer mittleren Abweichung die Bewertung „nicht bestanden“ ausgesprochen, hat innerhalb einer angemessenen kurzen Frist, die einen Monat nicht überschreiten soll, eine Sonderüberwachung (s. Abschnitt 3.4.4) zu erfolgen.

3.7.4 Schwere Abweichung

- (1) Eine schwere Abweichung (Bewertung: „nicht bestanden“) liegt vor, wenn die laufende WPK überhaupt nicht durchgeführt und/oder in vergleichbarer Weise geltende technischen Spezifikationen so missachtet worden sind, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung des Produktes mit Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Eine schwere Abweichung liegt auch vor, wenn bei einer mittleren Abweichung ausgesprochene Auflagen der zuständigen Güteschutzgemeinschaft nicht, nicht fristgerecht oder nicht hinreichend erfüllt werden.
- (2) Folge einer schweren Abweichung ist eine **Verwarnung** mit der Auflage, dass der Hersteller Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung der festgestellten Abweichungen zu treffen und nachzuweisen hat. Die Erfüllung der Auflagen ist im Rahmen einer Sonderüberwachung nachzuweisen, die in einer angemessenen kurzen Frist zu erfolgen hat. Die Verwarnung wird entweder im Überwachungsbericht oder in einem separaten Schreiben an die Hersteller versandt.

3.8 Ungültigkeitserklärung von Zertifikaten über die Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle

- (1) Zertifikate werden für ungültig erklärt und die laufende Überwachung eingestellt, wenn für die betreffenden Produkte
 - sich die in der technischen Regel genannten Prüfverfahren und /oder Anforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle zur Bewertung der Leistung der erklärten Merkmale geändert haben,
 - das Produkt oder die Herstellbedingungen im Werk sich wesentlich verändert haben,
 - die Produktion auf Dauer eingestellt worden ist;
 - nach vorheriger Verwarnung die Mangelbeseitigung nicht erfolgt ist.



- (2) Bei erkennbaren, schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen die maßgebenden technischen Spezifikationen kann auch ohne vorherige Verwarnung ein Zertifikat für ungültig erklärt werden.
- (3) Die Zertifikate werden in der Datenbank ungültig gemacht. Die Ungültigkeit ist über eine Verknüpfung sofort auf den Internetseiten sichtbar. Die Gültigkeit der Zertifikate kann jederzeit mittels QR-Code, welcher auf jedem Zertifikat aufgebracht ist, geprüft werden.
Bei Zurückziehung eines Zertifikates wird gemäß 3.9 verfahren.

3.9 Meldepflicht der notifizierten Stelle nach § 53 BauPVO

(1) Die Güteschutzgemeinschaften melden der notifizierenden Behörde

a) jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder jeden Widerruf von Bescheinigungen,

b) alle Umstände, die Folgen für den Geltungsbereich und die Bedingungen der Notifizierung haben,

c) jedes Auskunftersuchen in Bezug auf ihre Tätigkeiten zur Bewertung und/oder Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, das sie von den Marktüberwachungsbehörden erhalten haben,

d) auf Verlangen, welchen Tätigkeiten sie im Geltungsbereich ihrer Notifizierung in Übereinstimmung mit den Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit als unabhängige Dritte nachgegangen sind und welche anderen Tätigkeiten, einschließlich grenzüberschreitender Tätigkeiten und Vergabe von Unteraufträgen, sie ausgeführt haben.

- (2) **Die Güteschutzgemeinschaften übermitteln den anderen gemäß dieser Verordnung notifizierten Stellen, die als unabhängige Dritte in Übereinstimmung mit den Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit ähnlichen Aufgaben nachgehen und für Bauprodukte, die von derselben harmonisierten technischen Spezifikation erfasst sind, einschlägige Informationen über die negativen und auf Verlangen auch über die positiven Ergebnisse dieser Bewertungen und/oder Überprüfungen.**

3.10 Rechtsbehelfe

- (1) Hersteller können gegen Bescheide über Maßnahmen bei Nichterfüllung der Anforderungen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Widerspruch bei der Zertifizierungsstelle einlegen.
- (2) Verwirft der Leiter der Zertifizierungsstelle den Widerspruch, so kann der Hersteller innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides den Fachausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit (FASU) sowie das Schiedsgericht gemäß Satzung der zuständigen Güteschutzgemeinschaft anrufen.

3.11 Verzeichnis der zertifizierten Hersteller

Die Güteschutzgemeinschaften sind berechtigt, Verzeichnisse der zertifizierten Hersteller zu veröffentlichen, in denen neben den Firmenanschriften diejenigen Produktgruppen aus dem Verzeichnis Betonteile und Bauprodukte angegeben sind, für die Zertifikate erteilt wurden.



3.12 Übergangsregelungen

Diese ÜZO-Teil 3 ersetzt die ÜZO-Teil 3 vom **April 2022**. Änderungen sind in **roter** Schrift und fett hervorgehoben.

Dieses Dokument ist Eigentum der Güteschutzgemeinschaften Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Die Verwendung für Überwachungen und Zertifizierungen, auch auszugsweise, ist ausdrücklich nur nach vorheriger Zustimmung und Lizenzierung zulässig.

Inhalte unterliegen dem Urheberrecht der Güteschutzgemeinschaften Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Veröffentlichungen und sonstige Publikationen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der drei Güteschutzgemeinschaften erfolgen.

<p>Güteschutz Beton NRW Beton- und Fertigteilwerke e.V.</p> <p>Berliner Allee 45 40212 Düsseldorf Telefon +49 211 135365 Telefax +49 211 1649444 info@gueteschutz-beton.de www.gueteschutz-beton.de</p>	<p>Güteschutz und Landesverband Beton- und Bimsindustrie Rheinland-Pfalz e.V.</p> <p>Sandkauler Weg 1 56564 Neuwied Telefon +49 2631 22228 Telefax +49 2631 31336 info@glv-beton-bims.de www.glv-beton-bims.de</p>	<p>Güteschutz Hessenbeton e.V.</p> <p>Grillparzerstraße 13 65187 Wiesbaden Telefon +49 611 8908515 Telefax +49 611 8908510 info@gueteschutz-hessen.de www.gueteschutz-hessen.de</p>
--	---	--